



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL  
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046  
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

**Auswirkungen des Schuldrechtsreformgesetzes auf die Verjährungsregelungen des gesetzlichen Güterstandes und der güterstandsähnlichen Ansprüche**

**FamRB 02, 178 ff.**

**I.**

Haftpflichtversicherer erklären immer wieder, der Hauptanwendungsfall für Anwaltsregresse in familienrechtlichen Verfahren liege darin, dass durch Anwaltsverschulden der Zugewinnausgleichsanspruch verjähre. An dieser Rechtssituation scheint sich nach der Schuldrechtsreform nichts geändert zu haben. § 1378 IV BGB ist unverändert geblieben. Nach wie vor handelt es sich um die taggenaue Dreijahresfrist, die ab Kenntnis der Rechtskraft der Scheidung läuft.

Wesentliche Änderungen ergeben sich jedoch bei Durchsetzung des Zugewinnausgleichsanspruches dadurch, dass die früheren Unterbrechungsvorschriften weitgehend zu Hemmungstatbeständen umgewandelt wurden.

**1. Rechtszustand bis 31.12.2001**

Die Verjährung wurde durch Zustellung eines anwaltlichen Klageschriftsatzes unterbrochen (§§ 208 I a.F. BGB i.V.m. §§ 78 II 2, 253 I ZPO). Schon die Einreichung der Klageschrift genügte gem. § 270 III a.F. ZPO, sofern die Zustellung demnächst, d.h. in einer den Umständen nach angemessener Frist ohne schuldhaftes Verzögerung erfolgte. Hierzu entwickelte sich eine umfangreiche kasuistische Rechtsprechung<sup>1</sup>. Eine Verzögerungsdauer von bis zu 14 Tagen wurde in der Regel als unschädlich hingenommen. Bei einer darüber hinausgehenden Verzögerung entschieden die Umstände des Einzelfalls<sup>2</sup>. Die Erhebung der reinen Auskunftsklage reichte nicht aus, weil diese die Verjährung des Zahlungsanspruchs nicht unterbricht<sup>3</sup>. Bei Ungewissheit über die Höhe der Forderung mußte in derartigen Fällen eine Stufenklage nach § 254 ZPO erhoben werden. Diese unterbrach die Verjährung unabhängig von der später vorgenommenen Konkretisierung in jeder Höhe<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> vgl. Nachw. Baumbach/Lauterbach, 58. Aufl., § 270 Rz. 15 ff. ZPO

<sup>2</sup> vgl. Nachw. Baumbach/Lauterbach, 58. Aufl., § 270 Rz. 26 ZPO

<sup>3</sup> vgl. BGH FamRZ 83, 27

<sup>4</sup> vgl. BGH FamRZ 95, 797 ff.



Durch Zustellung eines Mahnantrages konnte die Verjährung ebenfalls unterbrochen werden. Auch dieser Mahnbescheid mußte aber demnächst zugestellt werden<sup>5</sup>. Eine besondere Problematik ergab sich, wenn das Verfahren kurz vor Ablauf der Verjährung mit einem PKH-Gesuch eingeleitet wurde. Die Rechtsprechung löste diese Fälle über § 203 II a.F. BGB. War der Gläubiger außerstande, die Kosten des Rechtsstreits selber aufzubringen, trat Hemmung der Verjährung ein, wenn er rechtzeitig PKH beantragte<sup>6</sup>. Das Gesuch musste jedoch ordnungsgemäß begründet und vollständig sein. Der Gläubiger musste subjektiv der Ansicht sein dürfen, er sei bedürftig im Sinne des Gesetzes<sup>7</sup>. Wurde PKH bewilligt, musste der Anspruchsteller in Anlehnung an § 234 ZPO innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage erheben<sup>8</sup>. Allerdings konnte entsprechend den Umständen des Einzelfalls maßvoll die Frist verlängert werden<sup>9</sup>. Wurde das Verfahren also kurz vor der Verjährung des Zugewinnausgleichsanspruchs geltend gemacht, war äußerste Vorsicht geboten. In derartigen Fällen empfahl es sich also immer gem. § 65 VII GKG Vorabzustellung zu beantragen.

## 2. Rechtszustand ab 01.01.2002

Die Unterbrechungstatbestände sind weitgehend zu Hemmungstatbeständen umgewandelt worden (§ 204 n.F. BGB). Dies gilt vor allem für die Leistungsklage (Abs. 1 Ziff. 1). Da im Gesetz von einer Klage auf Leistung die Rede ist, wird nach der neuen Gesetzeslage die reine Auskunftsklage nicht ausreichen. Es ist auch hier Stufenklage zu erheben. Desweiteren ist der PKH-Antrag verjährungshemmend (§ 204 Abs. 1 Ziff. 14 n.F. BGB). Zu beachten ist insbesondere § 204 II n.F. BGB. Hiernach endet die Hemmung sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass es nicht weiter betrieben wird, tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien. Wird also bei einer Stufenklage die Auskunft durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossen, endet die Hemmung nach sechs Monaten<sup>10</sup>. Nach § 207 n.F. BGB ist die Verjährung zwischen Eheleuten gehemmt, solange die Ehe besteht. Diese Vorschrift entspricht dem früheren § 204 a.F. BGB. Diese Regelung kann vor allen Dingen beim vorzeitigen Zugewinnausgleich oder bei sonstigen güterrechtlichen Ansprüchen außerhalb des gesetzlichen Güterstandes (s. Ziff. II) von Bedeutung sein.

## 3. Beispielfälle:

Die gravierenden Unterschiedlichkeiten zwischen der alten und neuen Rechtslage wird am besten durch folgende Beispielfälle deutlich:

---

<sup>5</sup> vgl. § 209 II 1 a.F. BGB i.V.m. § 693 II ZPO

<sup>6</sup> vgl. RGZ 178, 224

<sup>7</sup> vgl. BGHZ 70, 237; BGH VersR 82, 41

<sup>8</sup> vgl. BGHZ 70, 239

<sup>9</sup> vgl. BGH NJW 01, 2545

<sup>10</sup> vgl. BGH NJW 86, 2527, für die alte Fassung gem. § 211 II BGB



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL

Rechtsanwälte

a) Das Ehescheidungsverfahren wird am 30.03.1999 rechtskräftig, wobei gleichzeitig die Parteien hiervon Kenntnis haben. Nach altem Rechtszustand sähe die Situation bei einer Klage wie folgt aus:

Klage eingereicht am 30.06.2001

Zustellung der Klage und Mitteilung an die Parteien am 20.07.2001. Wird danach der Prozeß nicht weiter betrieben, sondern gerät in Stillstand, würde der Anspruch am 20.07.2004 verjähren (§ 211 II a.F. BGB).

b) Würde die Klage am 02.01.2002 eingereicht, am 10.01.2002 zugestellt und danach nicht weiter betrieben, würde die Verjährung am 10.07.2002 ablaufen (§ 204 II 2 n.F. BGB).

c) Wie bei bis zum 31.12.2001 noch nicht verjährten Ansprüchen zu verfahren ist, regelt die äußerst kompliziert gefasste Vorschrift EGBGB 229 § 6. Hiernach gilt:

Handlungen, die vor dem 31.12.2001 zu einer Unterbrechung geführt haben, gelten auch noch als solche bis zum Ende diesen Jahres. Ab 01.01.2002 gilt neues Recht. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Hemmungsregelung (EGBGB 229 § 6 II). Das kürzere Verjährungsende ist dann maßgeblich. Da im ersten Fall die Unterbrechung nach altem Recht noch eingetreten ist, gilt als Verjährungsende der 20.07.2004. Im zweiten Fall tritt die Verjährung am 10.07.2002 ein.

Bei Zugewinnausgleichsprozessen, die nach dem 01.01.2002 erst anhängig gemacht werden, gelten also wesentlich kürzere Verjährungsvorschriften als bisher.

Zu beachten ist, dass die eingeführte allgemeine Hemmungsregelung des § 203 n.F. BGB (Verhandlungen zwischen den Parteien) erst ab dem 01.01.2002 gilt. Diese Hemmung gilt bis zum Stillstand oder Abbruch der Verhandlungen. Danach wird der Weiterlauf der Frist taggenau berechnet. Hier ist zu beachten, dass drei Monate nach Beendigung der Verhandlungen die rechtswirkende Hemmung entfällt (§ 203 II n.F. BGB). Insoweit ist aber nicht ganz klar, wann davon auszugehen ist, dass der andere die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Insbesondere gilt dies, wenn er auf Gegenvorstellungen zur Regelung schweigt. Hier sollte aus Vorsichtsgründen nicht weiter zugewartet, sondern sofort durch Klage etc. gehandelt werden.

**Merke:**

Wegen der kürzeren Frist empfiehlt es sich aus anwaltlicher Vorsorge, eine Verjährungsvereinbarung zugunsten des Ausgleichsberechtigten zu treffen. Die ab 01.01.2002 geltende neue Regelung lässt solche Vereinbarungen bis zu 30 Jahren in § 202 II n.F. BGB ausdrücklich zu. Eine besondere Form ist nicht vorgesehen. Die Regelung des § 225 a.F. BGB gilt nicht mehr.



## II.

Auswirkungen hat die Schuldrechtsreform auch auf güterrechtliche Ausgleichsansprüche außerhalb des Zugewinnausgleichsrechts.

### 1. Bisherige Rechtslage:

Die Rechtsprechung hat in Fällen, in denen über güterrechtliche Vorschriften ein sachgerechtes Ergebnis nicht zu erzielen war (insbesondere in Fällen der Gütertrennung) die Rechtsinstitute der ehebezogenen Zuwendungen, der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung sowie des sogenannten familienrechtlichen Kooperationsvertrages entwickelt. Anders als z.B. bei § 532 BGB sind alle diese Ansprüche nicht an Ausschlussfristen gebunden. Nach einhelliger Rechtsprechung unterlagen sie der 30-jährigen Verjährungsfrist. Der BGH hat Versuchen, die 3-jährige Zugewinnausgleichsregelung analog anzuwenden, eine Absage erteilt <sup>11</sup>.

### 2. Jetzige Regelung:

Es erscheint problematisch, diese Rechtsprechung mit Inkrafttreten des Schuldrechtsreformgesetzes uneingeschränkt aufrecht zu erhalten. Die Abgrenzung der regelmäßigen 3-jährigen Verjährungsfrist des § 195 n.F. BGB zu der 30-jährigen Verjährungsfrist für familienrechtliche Ansprüche gem. § 197 I 2 n.F. BGB ist nicht geklärt. Folgende Fallgestaltungen können auftreten:

- Nach der Rechtsprechung kann ausnahmsweise eine Schenkung unter Ehegatten -eher unter Verwandten- in Betracht kommen. In diesen Fällen gilt alleine Schenkungsrecht. Es greift § 195 n.F. BGB ein.
- Insbesondere bei Zuwendungen von Schwiegerkindern an Schwiegereltern hat der BGH bereicherungsrechtliche Ansprüche als möglich angesehen <sup>12</sup>. Soweit § 812 I 2 1.+2. Altern. BGB in Betracht kommen, handelt es sich nicht um einen familienrechtlichen Ausgleichsanspruch. Es gilt die 3-jährige Verjährungsfrist.
- Ausgleichsansprüche aus Ehegatteninnengesellschaften unterliegen ebenfalls der allgemeinen Verjährungsfrist. Diese Ansprüche sind nach der grundlegenden Entscheidung des BGH möglich, wenn ein über die Ehe hinausgehender gemeinsamer Zweck verfolgt wird <sup>13</sup>. Es handelt sich um gesellschaftsrechtliche Ansprüche, die nach drei Jahren verjähren.
- Problematisch erscheint die Einstufung der ehebezogenen Zuwendung. Mansel ist der Ansicht, der Anspruch habe ein ehebezogenes Rechtsgeschäft als Grundlage <sup>14</sup>. Von der Rechtsprechung und Lehre sei diese Anspruchsgrundlage entwickelt worden, um Lücken der familienrechtlichen Vermögensordnung zu schließen. Tatbestandlich hänge er damit vom Güterstand ab, was für eine familienrechtliche Qualifikation des Anspruches spreche. Dieses Ergebnis be-

---

<sup>11</sup> vgl. BGH FamRZ 94, 228

<sup>12</sup> vgl. BGH FamRZ 85, 150 ff.

<sup>13</sup> vgl. BGH FamRZ 99, 1580 ff.

<sup>14</sup> Dauner-Lieb/ Mansel, Schuldrecht, § 197 Rz. 45; ebenso Büttner, FamRZ 02, 361



friedigt nicht, was auch Mansel einräumt<sup>15</sup>. Mit der Schuldrechtsreform hat der Gesetzgeber die als unangemessen lang erachtete 30-jährige auf die als interessengerecht angesehene 3-jährige Verjährungsfrist gekürzt. Eine Ausweitung der Verjährungsregelung läuft dem gesetzgeberischen Ziel zuwider. Eine unterschiedliche Behandlung der Verjährungsregeln je nach dem, ob der Sachverhalt eher unter dem Gesichtspunkt der Ehegatteninnengesellschaft oder der ehebezogenen Zuwendung behandelt wird, würde zu willkürlichen Differenzierungen führen. Die Rechtsprechung hat in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach die Begründungen für Ausgleichsansprüche gewechselt. Es wäre kaum nachvollziehbar, weswegen in dem Fall, in dem der Berechtigte eine stärkere Position über die Ehegatteninnengesellschaft erlangen soll, früher seinen Anspruch verliert, als derjenige, der (nur) über die ehebezogene Zuwendung zum Ziel gelangt. Es sollte daher auf die Anspruchsgrundlage selber abgestellt werden, die schuldrechtlicher Art ist. Die Rechtsprechung bejaht ja auch die Zuständigkeit der allgemeinen Zivilgerichte und nicht etwa der Familiengerichte<sup>16</sup>. Es gilt daher auch hier § 195 n.F. BGB.

- Aus den gleichen Gründen verjährt der Ausgleichsanspruch wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage bei einem familienrechtlichen Kooperationsvertrag nach § 195 n.F. BGB<sup>17</sup>.
- Zu beachten ist in derartigen Fällen allerdings, dass –anders als beim Zugewinnausgleich- gem. § 199 n.F. BGB der Beginn der Verjährungsfrist der Schluß des Jahres ist, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger im Sinne des Abs. 1 S. 2 Kenntnis erlangt hat. Die Frist ist also länger als beim Zugewinnausgleich. Hier beginnt sie mit der Kenntnis des Ehegatten von der Güterstandsbeendigung (§ 1378 IV 1 BGB). Im übrigen gilt die absolute Verjährungshöchstfrist von zehn Jahren (§ 199 IV n.F. BGB). Zu beachten ist auch hier die Überleitungsvorschrift gem. EGBGB 229 § 6.

**Merke:**

Angesichts der ungeklärten Rechtssituation wird man vorsorglich bei Ansprüchen außerhalb des Güterrechtes von 3-jährigen Verjährungsfristen auszugehen haben. Auch hier empfiehlt es sich, durch Absprache Verjährungsfristen gem. § 202 II n.F. BGB zu verlängern.

<sup>15</sup> vgl. Mansel, § 197 Rz. 45

<sup>16</sup> vgl. Wever, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechtes, 2. Aufl., Rz. 481 m.w.N.

<sup>17</sup> a.A. Dauner-Lieb/ Mansel, Schuldrecht § 197 Rz. 46